Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 10 (1953)

Artikel: Naturschutzkommission des Kantons Bern: Bericht für die Jahre 1951

und 1952

Autor: Itten, H. / Adrian, H.

Kapitel: IV: Schutz der Tierwelt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-319461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wieder etwas an. Der niedrige Preis für das gediegene Werklein, das von seinem Wert noch nichts eingebüßt hat, rechtfertigt die Forderung einer intensiven Verbreitung in den Schulen.

IV. Schutz der Tierwelt

In die Berichtszeit fällt der Erlaß einer ganzen Anzahl wichtiger gesetzgeberischer Vorschriften auf dem Gebiete der Jagd und des Wildund Vogelschutzes. Die Grundlage bildet das neue Gesetz über Jagd, Wildund Vogelschutz, das in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951 mit 66 912 gegen 39 295 Stimmen, also mit einem ansehnlichen Mehr, angenommen wurde. Zu diesem Abstimmungsergebnis haben die Naturschutzkreise ganz erheblich beigetragen. Dies beweist schon die überwältigende Mehrheit der annehmenden Stimmen in den Städten. Wir hatten es nicht bei der Kundgebung vom 17. November 1951 bewenden lassen, sondern gemeinsam mit andern Interessenten des Natur- und Vogelschutzes an alle Haushaltungen und zudem an alle im Kanton wohnenden Mitglieder des SBN besondere Aufrufe zum Einstehen für das Gesetz versandt. Dem Sekretariat des SBN danken wir auch an dieser Stelle für deren Adressierung. — Wenn im neuen Gesetz auch dieser und jener Wunsch des Naturschutzes unerfüllt blieb, so haben wir doch allen Grund, uns der neuen Ordnung des Jagdwesens zu freuen. — Das starke Ansteigen der Zahl der Jäger, das Anwachsen der Jagdvergehen, die Erschwerung der Lebensbedingungen unserer freilebenden Tierwelt durch die Inanspruchnahme von Kulturland durch Bauten und Anlagen aller Art, die Rodung von Bach- und Feldgehölzen, die Kultivierung von Oedund Sumpfland, der besten Freistätten unseres Wildes, durch die vermehrte Anwendung von Kunstdünger und aller möglichen Spritzmittel hatten den Erlaß eines neuen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz dringend notwendig gemacht. Dieser war übrigens schon infolge des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz fällig geworden, mit dem das bernische Jagdgesetz von 1921 nicht mehr in Einklang stand. Revisionsversuche waren zwar unternommen worden, aber 1928 in der Volksabstimmung und 1942 schon im Großen Rat gescheitert. Forstdirektion und Regierung haben versucht, den veränderten Verhältnissen im Rahmen ihrer Befugnisse auf dem Verordnungswege Rechnung zu tragen, aber auf die Dauer ließ sich eine Gesetzesrevision nicht mehr aufschieben. Sie wurde erleichtert durch einen bestimmten Auftrag des Großen Rates an die Regierung, ein neues, ausschließlich auf dem Patentsystem beruhendes Gesetz auszuarbeiten. So war die Frage des Jagdsystems von vornherein entschieden. Als Fortschritte des neuen Gesetzes sind hervorzuheben die Erleichterung der Verweigerung und des Entzuges der Jagdberechtigung gegenüber Jagdsündern und andern nicht Würdigen, die Einführung einer Eignungsprüfung für Jäger, die Schaffung von drei Jagdkreisen: Oberland, Mittelland und Jura, Erhöhung der Jagdpatentgebühren, die grundsätzliche Anerkennung der Ersatzpflicht für Wildschaden durch den Staat, die Verbesserung der Vorschriften über die Befugnisse und die Ausbildung der Wildhüter sowie Schutzbestimmungen für Schilffelder, Hecken und Sträucher. Dank den vermehrten Befugnissen von Regierung und Forstdirektion können diese die alljährlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd viel besser veränderten Verhältnissen anpassen.

Für die fünfjährige Periode vom 1. September 1951 bis 31. August 1956 wurden die Bannbezirke neu umschrieben. Ihre Zahl wurde von 49 auf 57 erhöht. Neu geschaffen wurden Bannbezirke am Breithorn, am Großen Lohner, wo zugleich eine Steinbockkolonie gegründet wurde, auf dem untern Thunersee, beim Inser Torfstich, auf den Wässermatten in Langenthal und gleich sieben neue im Jura: Jeure de Neuveville, Chasseral, Etang de la Gruère, St-Brais, Fahy, La Baroche und der Grellinger Stausee; dieser Landesteil hatte bisher einen einzigen, die Combe Grède, aufgewiesen. Verzichtet wurde auf die Bannbezirke Schynige Platte, Amsoldinger- und Gerzensee sowie den Inser Weiher.

Künftig soll die Gesamtfläche dieser Bannbezirke ohne Begutachtung durch die Jagdkommission nicht vergrößert werden.

An Ausführungsvorschriften zum neuen Jagdgesetz wurden erlassen:

30. Mai 1952 VO über die Eignungsprüfung der Jäger

6. Juni 1952 VO über die Kontrolle der Jagdwaffen

10. Juni 1952 VO über die Abschatzung und Vergütung von Wildschaden

20. Juni 1952 Jagdverordnung 1952 zum Gesetz vom 2. Dezember 1951

Juni 1952 Wegleitung zur Eignungsprüfung für Jäger

Um über die zahlreichen mit dem neuen Gesetz eingeführten Neuerungen zunächst Erfahrungen zu sammeln, wurde vom Erlaß einer eigentlichen Vollziehungsverordnung vorerst abgesehen und die dringlichsten Bestimmungen in die alljährlich zu erlassende Jagdverordnung aufgenommen. Für einen spätern Zeitpunkt ist dann wieder die Zusammenfassung der auf eine längere Zeitdauer berechneten Ausführungsvorschriften in einer Vollzugsverordnung vorgesehen.

In der Jagdordnung 1952 wurde der Kreis der geschützten Tiere wesentlich erweitert (§ 74 leg. cit.), indem als geschützt erklärt wurden der Fischotter, das Auerwild, der Wander- und Baumfalke, die Mistel- und Wacholderdrossel, sämtliche Sägetaucher, mit Ausnahme des großen Sägers, sämtliche Taucher- und Steißfußarten, mit Ausnahme des Haubentauchers, sämtliche Rallen, mit Ausnahme des Bläßhuhns, und die Kormorane.

Auf eidgenössischem Boden faßte der Bundesrat am 23. Dezember 1952 einen wichtigen Beschluß, indem er im Verzeichnis der jagdbaren Tiere strich: Fischottern, Rothühner, Steinadler, Wanderfalken, Lerchen- oder Baumfalken. Der Fischotter wurde ausdrücklich zum geschützten Tier erklärt.

Die Höchstzahl der jagdbaren Tiere, die ein Jäger während einer Jagdperiode erlegen darf, wurde weiter herabgesetzt, so für:

1951	1952
Murmeltiere auf 5	
Gemsen	
	Oberland 4
Hasen 12 {	Mittelland 8
	Jura 3
	Alle Jagdkreise zusammen 8

Im Jahre 1951 wurde von der Forstdirektion erstmals ein Unterrichtskurs von drei Monaten für angehende Wildhüter durchgeführt. Dieser stand unter der Leitung des initiativen Vorstehers der Jagdverwaltung, Herrn Schaerer, und wies ein recht umfangreiches Unterrichtsprogramm auf, in dem auch dem Naturschutz der ihm gebührende Platz angewiesen ist.

Wer über die Zahl der erteilten Jagdpatente, der Jagddelikte, die Höhe des angemeldeten und vergüteten Wildschadens, das erlegte Wild und ähnliche Fragen Näheres erfahren möchte, sei auf die interessanten ausführlichen Verwaltungsberichte der Forstdirektion verwiesen.

V. Verschiedenes

1. Immer mehr wird unsere Kommission zur Begutachtung der verschiedensten Fragen des Naturschutzes herangezogen. Es seien hier nur die wichtigsten erwähnt: Erstellung einer Schießanlage im Neßleren-